

## **Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Julia Herr, Robert Laimer,

Genossinnen und Genossen

**zur Regierungsvorlage (114 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz über  
Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung  
(Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020) in der Fassung des Berichtes des  
Umweltausschusses (162 d.B.)**

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

„1. § 11 Abs. 1 lautet:

### **„Schwangere und stillende Arbeitskräfte**

§ 11. (1) Schwangere dürfen nur dann in Überwachungs- und Kontrollbereichen tätig sein, wenn dies ausdrücklich auf eigenen Wunsch erfolgt und dieser Wunsch dokumentiert wird. Für diesen Fall sind für eine schwangere Arbeitskraft die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass dem ungeborenen Kind ein Schutz gewährt wird, der dem Schutz von Einzelpersonen der Bevölkerung vergleichbar ist.““

## Begründung

Das Strahlenschutzgesetz in der Fassung des BGBl. I Nr. 133/2015 sieht zum Schutz des ungeborenen Kindes ein Tätigkeitsverbot von Schwangeren in Strahlenbereichen (Überwachungs- und Kontrollbereiche) vor.

Die Regierungsvorlage des Strahlenschutzgesetzes 2020 sieht vor, dass für Schwangere die Arbeitsbedingungen so zu gestalten seien, dass dem ungeborenen Kind ein Schutz gewährt wird, der dem Schutz von Einzelpersonen der Bevölkerung vergleichbar ist und somit eine Tätigkeit in Überwachungs- und Kontrollbereichen nicht mehr untersagt wird.

Um dem Schutzbedürfnis von Schwangeren Rechnung zu tragen, soll die Tätigkeit nur für jene schwangeren Arbeitskräfte erlaubt werden, die dies ausdrücklich wünschen. Dieser Wunsch ist vom Arbeitgeber zu dokumentieren.

  
Michaela Reiner

  
Susanne Felsner





